

Satzung
über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
der Stadt Warstein vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Warstein hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Warstein, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt auch für
 - a) Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde.
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (auch Stadtmarketing e.V. und Warstein Wind).

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschl. Konzessionen) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind entgeltliche Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einer Bauleistung als Ganzes ausgeschrieben wird.

Freiberufliche Leistungen sind Leistungen, die von Personen aus der Berufsgruppe der freien Berufe erbracht werden. Ein ausführlicher Katalog aller freien Berufe, die freiberufliche Leistungen anbieten dürfen, ist im Einkommensteuergesetz unter § 18 Abs. 1 Nr. 1 (EStG) zu finden.

Konzessionen sind die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut durch die zuständige kommunale Behörde.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.
- Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche und technische Gründe, Dringlichkeit im Hinblick auf das Verfahren sowie eingeschränkte Personalkapazität dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren sind von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Dokumentation von Direktaufträgen sind auf das wesentliche zu reduzieren (Markterkundung, Preisvergleich).
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Markterkundung/Preisvergleich) zulässig bei
 - a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich, behördlich oder durch allgemein verbindliche Tarife verbindlich geregelt ist (preisgebundene Lieferungen und Leistungen z.B. Schornsteinfeger).
 - e) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden (Anlage 1).

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen für Direktaufträge kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle erfolgen.

 - a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - c) Bei Verhandlungsvergaben / freihändige Vergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

- (3) Oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen für Direktaufträge sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- (4) Mit Abstimmung der zentralen Vergabestelle ist eine geringere Anzahl an Angeboten zulässig, sofern dies sachlich nachvollziehbar begründet werden kann.
Eine solche Begründung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) der beauftragte Unternehmer über Vorkenntnisse oder besondere Expertise im betreffenden Leistungsbereich oder am betreffenden Leistungsstandort verfügt,
 - b) ein Wechsel des bisherigen Vertragspartners einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder Zeitverlust verursachen würde,
 - c) nach aktueller Marktkenntnis oder aufgrund einer fachlichen Einschätzung davon auszugehen ist, dass ein bestimmtes Unternehmen die Leistung zu marktüblichen und wirtschaftlich angemessenen Konditionen erbringt. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen zuverlässig und zu nachweislich günstigen Bedingungen erbracht hat und daher kein wirtschaftlicher Vorteil durch die Einholung weiterer Angebote zu erwarten ist, oder
 - d) andere sachliche Gründe die Einholung weiterer Angebote als nicht zweckmäßig erscheinen lassen.
- (5) Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Die Bieterzahl die nach dem Teilnahmewettbewerb aufgefordert wird ein Angebot abzugeben, können durch Kriterien, die in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabekanntmachung beschrieben wurden, eingegrenzt werden.
- (6) Über Preise oder sonstige Angebotsinhalte darf verhandelt werden. Dies beinhaltet u.a. den Leistungsumfang, Lieferfristen oder Termine, Vertragsdauer, Serviceleistungen, Einzelpreise oder Rabatte. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bieter müssen gewahrt werden.
- (7) Bei öffentlichen Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Rahmenvereinbarung

- (1) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) z.B. über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
- (5) Vergebene Aufträge ab 50.000 Euro werden über eine geeignete Plattform bekannt gegeben (ExPost).

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. In der Leistungsbeschreibung dürfen Produkte bestimmter Marken (Leitfabrikate) oder Leistungen einer bestimmten Herkunft erwähnt werden, wenn ein sachlicher Grund besteht. Sachliche Gründe sind unter anderem kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten oder technische Komplexität.
- (2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie

funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

- (3) In allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.
- (5) Die Zuschlagskriterien müssen vor dem Verfahren festgelegt werden und in den Vergabeunterlagen oder in der Vergabekanntmachung veröffentlicht werden. Die Gewichtung muss den Bieter nicht mitgeteilt werden.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungen, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Auftragsänderungen während der Laufzeit eines bestehenden Vertrags sind zulässig, sofern der Gesamtcharakter des ursprünglichen Auftrags unverändert bleibt und der durch die Änderung bedingte Auftragswert 50 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt. Die Änderung darf insbesondere nicht zu einer wesentlichen Erweiterung des Leistungsumfangs oder zu einer grundlegenden Umgestaltung des Beschaffungsgegenstandes führen.
- (3) Auftragsänderungen, die zu einer Überschreitung von 50 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme führen, sind nur im Ausnahmefall zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass eine erneute Ausschreibung aus objektiven und sachlich nachvollziehbaren Gründen unzumutbar wäre. Eine solche Unzumutbarkeit kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) die Einbeziehung zusätzlicher Unternehmen zu erheblichen technischen, organisatorischen oder baulogistischen Konflikten führen würde,
 - b) der Fortgang der Bau- oder Leistungsdurchführung durch die Beteiligung weiterer Unternehmen wesentlich beeinträchtigt oder verzögert würde oder
 - c) der Aufwand einer Neuvergabe im Verhältnis zum erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen als unverhältnismäßig anzusehen ist.
- (4) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte

Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der grundsätzlich die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale sowie inhaltliche rechnerische und technische Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren. Dies gilt auch für Teilnahmeanträge.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Typische Ausschlussgründe sind:
 - a) Fehlende wesentliche Preisangaben. Ein Angebot ohne vollständige Preisstruktur welche nicht prüfbar und vergleichbar ist.
 - b) Nicht erfüllbare Leistungen. Angebote, die objektiv nicht die geforderte Leistung erbringen können, sind ungeeignet.
 - c) Änderung am Leistungsverzeichnis/an der Leistungsbeschreibung.
 - d) Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren (z.B. Erklärungen, Nachweise und Produktangaben).

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nennung von Gründen ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben (z.B. Auftraggeber hat das Interesse an einer Vergabe verloren).

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung

benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.12.2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:



R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Übersicht - Regelungen ab 2026				
Anlage 1:	Auftragswert (netto)	Vergabeart	Einzuholende Angebote	Bemerkung
Bauleistung	bis 50 T€	Direktauftrag	1	<p>Die Angebotsseinhaltung darf per E-Mail erfolgen.</p> <p>Einfacher Preisvergleich anhand von Katalogen, Internetangeboten oder Prospekten.</p> <p>Vergleichsangebote nur dann, soweit keine Marktpreise bekannt oder ersichtlich sind.</p> <p>Entscheidungen sind zu dokumentieren.</p>
	ab 50 T€ - EU Schwellenwert	Freie Verfahrenswahl	mindestens 3 Angebote, weniger sind möglich. Es gilt § 5 der Satzung.	<p>Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren.</p> <p>Formale Vorgaben nach UVgO und VOB fallen komplett weg.</p>
Freiberufliche Leistung	bis 50 T€	Direktauftrag	1	<p>Marktkenntnis ausreichend</p> <p>Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren</p>
	ab 50 T€ - EU Schwellenwert	Verhandlungsvergabe	mindestens 3 Angebote, weniger sind möglich. Es gilt § 5 der Satzung.	
Liefer- und Dienstleistung	bis 50 T€	Direktauftrag	1	<p>Die Angebotsseinhaltung darf per E-Mail erfolgen.</p> <p>Einfacher Preisvergleich anhand von Katalogen, Internetangeboten oder Prospekten.</p> <p>Vergleichsangebote nur dann, soweit keine Marktpreise bekannt oder ersichtlich sind.</p> <p>Entscheidungen sind zu dokumentieren.</p>
	ab 50 T€ - EU Schwellenwert	Freie Verfahrenswahl	mindestens 3 Angebote weniger sind möglich. Es gilt § 5 der Satzung.	<p>Grundsätze gem. Satzung sind anzuwenden. Zentrale Vergabestelle ist zu informieren und übernimmt das Verfahren.</p> <p>Formale Vorgaben nach UVgO und VOB fallen komplett weg.</p>